

Verhandlungsschrift 3/2012

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **21.09.2012**
Ort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Buchberger Leopold (Bürgermeister)
2. Haider Heinrich
3. Buchberger Josef
4. Offenthaler Herbert
5. Kurzbauer Barbara
6. Haider Maria
7. Prandstätter Siegfried
8. Haider Reinhard
9. Raffetseder Paula
10. Buchberger Martin
11. Kurzbauer Erna

ÖVP:

12. Gruber Karl
13. Temper Franz
14. Fürst Renate
15. Etzelsdorfer Johann
16. Pölzl Erich
17. Rigler Franz
18. Palmethofer Paul
19. Klaus Engelbert
20. Hundegger Thomas, Mag.
21. Hochstätter Friedrich

Ersatzmitglieder:

22. Aumayer Herta (SPÖ)
23. Harrucksteiner Heinrich (SPÖ)
24. Rigler Roland (ÖVP)
25. Müller Karl sen. (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Steiner Gerald

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Fenster Andrea

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

- Peirleitner Johannes (SPÖ)
- Buchberger Manfred (SPÖ)
- Paireder Manfred (SPÖ)
- Payreder Andreas (ÖVP)
- Höbarth Manfred (ÖVP)
- Neuhauser Johannes (ÖVP)
- Grünsteidl Johann (ÖVP)
- Pilger Gabriele (ÖVP), Mag.
- Buchberger Peter (ÖVP)
- Harringer Gerhard (ÖVP)

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **13.09.2012** unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **16.05.2012** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmethofer

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

- f) Folgender Dringlichkeitsantrag (**Beilage A**) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Dringende Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend Finanzierung des Projektes „Solebad“ bei der Gemeindeabteilung (LH-Stv. Ackerl)

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages „Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend Finanzierung des Projektes „Solebad“ bei der Gemeindeabteilung (LH-Stv. Ackerl)“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:

Marktgemeindeamt

St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2012/Bu/Fe
Bearbeiterin: Andrea Fenster
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

13.09.2012

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 21. September 2012 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 17.09.2012, Kenntnisnahme
2. Finanzierungsplan für Straßenbauprogramm 2012
3. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.30 der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet (Klaus und Ilse Freyenschlag, Schanzberg 38/1), Mitteilung von Versagungsgründen und Planänderung aufgrund forstfachlicher Stellungnahme
4. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 Photovoltaikanlage, Darlehensaufnahme
5. Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt: Darlehensaufnahme und Garantieerklärung gemäß Punkt 5.7
6. Baugrundverkauf, Grundstück 611/9, KG St. Georgen am Walde
7. Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Bestellung der Koordinatorinnen und Erlassung eines Frauenförderprogramms
8. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten
9. Gemeindewohnung Greinerstraße 1/2, Vergabe und Mietvertrag
10. Nachwahl eines Gemeindevorstandsmitglieds (Fraktionswahl ÖVP)
11. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Geop. Buchberger



Fraktionssitzung SPÖ: Freitag, 14.09.2012, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 19.09.2012, 20:00 Uhr

Huber Katharina, Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Von: Huber Katharina, Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Gesendet: Donnerstag, 13. September 2012 14:56
An: Buchberger Leopold, Marktgemeinde St. Georgen am Walde; Heinrich Haider, Linden 32 (heinrich.haider@voestalpine.com); Buchberger Josef, Henndorf 2 (fam.buchberger@aon.at); Kurzbauer Barbara (g.kurzi@aon.at); Reinhard Haider (haiderreinhard@yahoo.de); Raffetseder Paula (wernerraffetseder@aon.at); Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at); Erna Kurzbauer (erna.kurzbauer@gmx.at); Gruber Karl (k.gruber5@aon.at); Franz Temper (f.temper@aon.at); Fürst Renate (renatefuerst@gmx.at); Etzelsdorfer, Johann (johetz@aon.at); Pölzl Erich (pvp.erich@aon.at); Payreder Andreas (solar.soli@aon.at); Rigler Franz (rigler.ottenschlag@aon.at); Höbarth, Manfred (hoebarth@gmx.net); Engelbert Klaus (e.klaus@aon.at); Friedrich Hochstöger (friedrich.hochstoeger@alpine.at)
Betreff: Gemeinderatssitzung am 21. September 2012
Anlagen: GR_2012.09.21_Verständigung.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 21. September 2012.

Freundliche Grüße

Katharina Huber
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 17; Fax -30

<mailto:huber.katharina@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



ST. PETER
AM BERG



MÖHLTAL
KLEINMÜNSTERHOFEN

Fenster Andrea, Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Von: Fenster Andrea, Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Gesendet: Dienstag, 18. September 2012 07:46
An: 'Neuhauser Johannes (neuhauser.johannes@aon.at)'
Betreff: WG: Gemeinderatssitzung am 21. September 2012
Anlagen: GR_2012.09.21_Verständigung.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 21. September 2012.

Freundliche Grüße

Andrea Fenster
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13 Fax -30

<mailto:fenster.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



**1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 17.09.2012,
Kenntnisnahme**

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 17.09.2012:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Kosten Gehsteig Payreder-Säge
 3. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichts des örtlichen Prüfungsausschusses vom 17.09.2012

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

2. Finanzierungsplan für Straßenbauprogramm 2012

Berichtersteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Ansuchen per E-Mail vom 05.06.2012 an Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Ackerl betreffend Straßenbauprogramm 2012:

...

Mit Schreiben vom 21.10.2010 wurde uns vom Straßenbaureferenten LH-Stv. Hiesl ein Landesbeitrag von 25 % für Straßenbaumaßnahmen in Höhe von € 50.000,00 für das Jahr 2012 reserviert.

Aufgrund der finanziellen Situation haben wir unser Straßenbauprogramm auf die unbedingt notwendigen Maßnahmen gekürzt:

- *Gemeindestraße Birkenbichl Süd: € 5.000,00 - Schotterung aufgrund Bezug des Wohnhauses*
- *Gemeindestraße Paireder, Linden 146: € 5.000,00 - Schotterung aufgrund Bezug des Wohnhauses*
- *Gemeindestraße Steingasse: € 10.000,00 - Verbreiterung, da Zufahrt für LKW's (Heizmaterial, Abfallabfuhr ...) problematisch*
- **Gesamtbaukosten: € 20.000,00**

Ich ersuche um Zusage von Bedarfszuweisungsmitteln für diese dringenden Bauvorhaben, die noch im Jahr 2012 umgesetzt werden sollten.

Freundliche Grüße

Bürgermeister Leopold Buchberger

- Finanzierungsplanvorschlag vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-311208/551-2012-Pür vom 28.06.2012:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeträge		2.000						2.000
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
LZ Straßenbau		5.000						5.000
Bedarfszuweisung		13.000						13.000
Summe in EURO	0	20.000	0	0	0	0	0	20.000

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.09.2012:
Finanzierungsplan für Straßenbauprogramm 2012 in Höhe von € 20.000,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Finanzierungsplan für Straßenbauprogramm 2012 in der Höhe von € 20.000,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

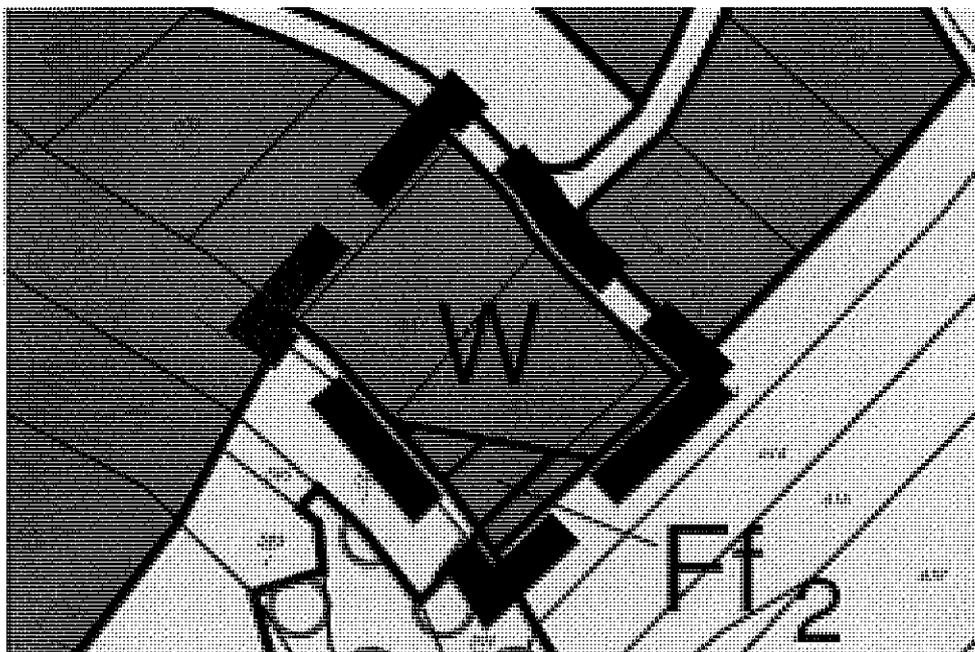
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.30 der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet (Klaus und Ilse Freyenschlag, Schanzberg 38/1), Mitteilung von Versagungsgründen und Planänderung aufgrund forstfachlicher Stellungnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2012
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.30 der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet (Klaus und Ilse Freyenschlag, Schanzberg 38/1).
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Raumordnungsrecht, RO-R-306995/5-2012-Els vom 30.08.2012 betreffend Mitteilung von Versagungsgründen:
*Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde aufgrund der Waldnähe auch die Bezirksforstinspektion Perg am Verfahre beteiligt und festgestellt, dass nur dann zugestimmt werden kann, wenn eine entsprechende Waldperimeter in den Plan aufgenommen wird. (20 m lt. Stellungnahme Forst)
Der Plan widerspricht daher in der vorliegenden Form den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F.
Aus den angeführten Gründen ist daher vorläufig beabsichtigt, diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu versagen.*
- Verständigung der betroffenen Antragsteller/Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. mit Schreiben, AZ: 031-2-30-2012/Bu/Ge vom 13.09.2012:
Keine Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingelangt



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.09.2012:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.30 der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet und Ausweisung einer Teilfläche als Schutzzone im Bauland Ff2

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.30 der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG 43015 St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet und Ausweisung einer Teilfläche als Schutzzone im Bauland Ff2 (Klaus und Ilse Freyenschlag, Schanzberg 38/1)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

4. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 Photovoltaikanlage, Darlehensaufnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2012:
Darlehensvertrag in Höhe von € 382.500,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2014 bis 31.12.2038 für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 – Photovoltaikanlage mit dem Billigstbieter, Allgemeine Sparkasse Oberösterreich, 4020 Linz, Promenade 11-13, mit einem Aufschlag von 0,450 (Bauphase) bzw. 0,747 (Tilgungsphase) auf den 6-Monats-Euribor.
- Annahmeerklärung vom 16.05.2012 über Musterkreditusage der Sparkasse OÖ vom 27.04.2012 jedoch Streichung folgender Befristung, da diese nicht dem vorgegebenen Angebotstext entspricht:
Die o.a. Marge über dem vereinbarten Indikator können wir Ihnen bis 30.06.2022 fix zusagen. Frühestens mit Wirkung ab diesem Termin sind wir berechtigt, Ihnen eine neue, allenfalls wieder zeitlich befristete Marge anzubieten. Solange keine neue Marge im Sinne dieser Bestimmungen vereinbart ist, gilt die bis dahin vereinbarte Marge weiter. Eine allenfalls von uns angebotene geänderte Marge gilt mit Ihnen als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt unserer schriftlichen Mitteilung widersprechen. Sollten Sie der von uns vorgeschlagenen neuen Marge nicht zustimmen und es zu keiner anderen neuen einvernehmlichen Konditionenregelung kommen, so ist die Finanzierung nach Ablauf von weiteren 4 Wochen zur Gänze zur Rückzahlung fällig.
- E-Mail der Sparkasse OÖ vom 10.07.2012:
*Sehr geehrter Herr Amtsleiter,
Ih. Ihren Angaben hätten wir den Zuschlag bekommen, wenn wir den Passus der Befristung streichen. Leider können wir dieser Forderung nicht nachkommen, da wir in unserem Hause derzeit eine Zusage für Konditionen über 10 Jahre machen und nicht länger. Wir bitten um Verständnis, dass wir ihrem Wunsch nicht nachkommen können.
Danke.
Freundliche Grüße
Sebastian Angerer*

Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen

Darlehensnehmer: Marktgemeinde St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde BA 10 –
Photovoltaikanlage;
Grundlage für dieses Darlehensangebot bildet der Förderungsvertrag
Nr. B100098 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Darlehensbetrag: € 382.500,00
*Die Zuzählung erfolgt in Teilbeträgen bis nach Einlangen der geprüften
Schlussrechnungen.
Zuzählungskurs: 100 %
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei
Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.*

Darlehenslaufzeit: Bauphase: 01.06.2012 – 31.12.2013
Tilgungsphase: 01.01.2014 – 31.12.2038 (25 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 30.06.2014);
Raten in gleichbleibender Höhe, während Bauphase tilgungsfrei

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnutzung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz: Zinssatz variabel mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR (Tab. OeNB) März 2012: 1,164 %

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung für die Periode 01.01. bis 30.06. der Wert des Monats November des Vorjahres und für die Periode 01.07. bis 31.12. der Wert des Monats Mai des selben Jahres herangezogen.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

- Angebotsöffnung am 10.05.2012, 10:15 Uhr

Ifd. Nr.	Anbotleger	Bauphase	Tilgungsphase	Anmerkung
		var. Zinssatz Aufschlag	var. Zinssatz Aufschlag	
1	Oberbank AG			kein Angebot
2	BAWAG P.S.K.	1,300	1,300	Tilgungspläne auf Wunsch
3	HYPO OÖ Landesbank AG	1,070	1,070	Änderung
4	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	1,240	1,240	
5	Sparkasse OÖ	0,450	0,747	Angebot ausgeschieden

- Vergabevorschlag: HYPO OÖ. Landesbank AG
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 84 Abs. 4 Z. 2 OÖ GemO 1990 nicht notwendig:
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.09.2012:
Darlehensaufnahme für Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 Photovoltaikanlage von der Hypo OÖ Landesbank AG, 4010 Linz, Landstraße 38 in Höhe von € 382.500,00.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Darlehensaufnahme in Höhe von € 382.500,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2014 bis 31.12.38 (25 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 Photovoltaikanlage mit dem Billigstbieter, Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (Hypo OÖ), 4010 Linz, Landstraße 38 mit einem Aufschlag von 1,240 (Bauphase) bzw. 1,240 (Tilgungsphase) auf den 6-Monats-Euribor.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

5. Zustimmung zu folgenden Geschäften der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt:
Darlehensaufnahme und Garantierklärung gemäß Punkt 5.7

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2012:
Zustimmung zum Darlehensvertrag in Höhe von € 69.269,41 mit einer Laufzeit von 01.01.2013 bis 31.12.2027 für die Innensanierung der Volks- und Hauptschule St. Georgen am Walde, 1. Bauabschnitt, mit dem Billigstbieter, Allgemeine Sparkasse Oberösterreich, 4020 Linz, Promenade 11-13, mit einem Aufschlag von 0,500 (Bauphase) bzw. 1,080 (Tilgungsphase) auf den 6-Monats-Euribor und Abgabe einer Bürgschaftserklärung in Höhe von €69.269,41.
- Annahmeerklärung vom 16.05.2012 über Musterkreditzusage der Sparkasse OÖ vom 27.04.2012 jedoch Streichung folgender Befristung, da diese nicht dem angegebenen Angebotstext entspricht:
Die o.a. Marge über dem vereinbarten Indikator können wir Ihnen bis 30.06.2022 fix zusagen. Frühestens mit Wirkung ab diesem Termin sind wir berechtigt, Ihnen eine neue, allenfalls wieder zeitlich befristete Marge anzubieten. Solange keine neue Marge im Sinne dieser Bestimmungen vereinbart ist, gilt die bis dahin vereinbarte Marge weiter. Eine allenfalls von uns angebotene geänderte Marge gilt mit Ihnen als vereinbart, wenn Sie innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt unserer schriftlichen Mitteilung widersprechen. Sollten Sie der von uns vorgeschlagenen neuen Marge nicht zustimmen und es zu keiner anderen neuen einvernehmlichen Konditionenregelung kommen, so ist die Finanzierung nach Ablauf von weiteren 4 Wochen zur Gänze zur Rückzahlung fällig.
- E-Mail der Sparkasse OÖ vom 10.07.2012:
*Sehr geehrter Herr Amtsleiter,
Ihnen Angaben hätten wir den Zuschlag bekommen, wenn wir den Passus der Befristung streichen. Leider können wir dieser Forderung nicht nachkommen, da wir in unserem Hause derzeit eine Zusage für Konditionen über 10 Jahre machen und nicht länger. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihren Wunsch nicht nachkommen können.
Danke.
Freundliche Grüße
Sebastian Angerer*

Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen

Darlehensnehmer: Verein zur Förderung der Infrastruktur der
Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Innensanierung Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt

Darlehensbetrag: € 69.269,41
*Die Zuzählung erfolgt in Teilbeträgen bis nach Einlangen der geprüften Schlussrechnungen.
Zuzählungskurs: 100 %
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.*

Darlehenslaufzeit: Bauphase: 01.06.2012 – 31.12.2012
Tilgungsphase: 01.01.2013 – 31.12.2027 (15 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 30.06.2013);
Raten in gleichbleibender Höhe, während Bauphase tilgungsfrei

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnützung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz: Zinssatz variabel mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR (Tab. OeNB) März 2012: 1,164 %

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung für die Periode 01.01. bis 30.06. der Wert des Monats November des Vorjahres und für die Periode 01.07. bis 31.12. der Wert des Monats Mai des selben Jahres herangezogen.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend. Der „Verein zu Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

- Angebotsöffnung am 10.05.2012, 10:15 Uhr

Ifd. Nr.	Angebotleger	Bauphase	Tilgungsphase	Anmerkung
		var. Zinssatz Aufschlag	var. Zinssatz Aufschlag	
1	Oberbank AG			Kein Angebot
2	BAWAG P.S.K.	1,500	1,500	Tilgungspläne auf Wunsch, Garantieerklärung der Gemeinde
3	HYPO OÖ Landesbank AG	1,100	1,100	Änderung Zinsberechnung Tilgungsplan auf Anfrage
4	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	1,190	1,190	
5	Sparkasse OÖ	0,500	1,080	Angebot ausgeschieden

- Vergabevorschlag: HYPO OÖ Landesbank AG

Bürgschaftserklärung

der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden „Bürge“,

an die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (Hypo OÖ), 4010 Linz, Landstraße 38, im Folgenden „Gläubiger“

- Der Bürge hat Kenntnis von dem zwischen der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ (im Folgenden „KG“ oder „Hauptschuldner“) und dem Gläubiger abgeschlossenen Darlehensvertrag Nr. [...] vom [Datum] über EUR 69.269,41 Darlehensbetrag und den daraus resultierenden vertraglichen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners (im Folgenden „Gesicherte Verbindlichkeit“). Die Gesicherte Verbindlichkeit beträgt in Summe € 69.269,41 in Worten neunundsechzigtausend zweihundertneunundsechzig Komma einundvierzig.
- Dies vorausgeschickt übernimmt der Bürge dem Gläubiger gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des §1357 ABGB für die Erfüllung der Gesicherten Verbindlichkeit durch die KG.
- Jede Haftung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn und insoweit der Bürge daraus nicht bis 31.12.2027 schriftlich (Telefax oder e-mail genügen nicht) auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Zahlungsbegehrens beim Bürgen maßgeblich.
- Wird der Bürge vom Gläubiger in Anspruch genommen, tritt der Bürge insoweit in die Rechte des Gläubigers ein und ist befugt, von der KG den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Bürgen alle vorhandenen Rechtsbehelfe und weiteren Sicherheiten zu übertragen, letztere erst dann, wenn der Gläubiger vollständig befriedigt wurde.
- Sämtliche Änderungen der Gesicherten Verbindlichkeit, dazu gehört auch die Stundung oder die Freilassung anderer Sicherheiten bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Bürgen, widrigenfalls sie ihm gegenüber nicht wirksam werden.
- Der Gläubiger ist verpflichtet dem Bürgen binnen 3 Bankarbeitstagen nach Aufforderung Auskunft über den Stand der Gesicherten Verbindlichkeit zu erteilen.
- Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners unverändert bestehen. Sie besteht auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Hauptschuldners fort.
- Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- Diese Bürgschaftserklärung unterliegt ausschließlich dem österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweismormen. Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaftserklärung allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz des Bürgen örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2012.

St. Georgen am Walde, am

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde,
Der Bürgermeister: (Gemeindesiegel)
Leopold Buchberger

- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 85 Abs 3 OÖ GemO 1990 nicht notwendig:
 - Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags 2012: € 2.987.300,00
davon ¼: € 746.825,00
 - Vorhandene Haftungen: € 360.000,00
 - Darlehensbetrag: € 69.269,41

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.09.2012:
Zustimmung und Bürgschaftserklärung für Darlehensvertrag in Höhe von € 69.269,41 für die Innensanierung der Volks- und Hauptschule St. Georgen am Walde mit Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (Hypo OÖ), 4010 Linz, Landstraße 38

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Zustimmung und Bürgschaftserklärung für Darlehensvertrag in Höhe von € 69.269,41 mit einer Laufzeit von 01.01.2013 bis 31.12.2027 (15 Jahre) für die Innensanierung der Volks- und Hauptschule St. Georgen am Walde, 1. Bauabschnitt, mit dem Billigstbieter, Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (Hypo OÖ), 4010 Linz, Landstraße 38, mit einem Aufschlag von 1,100 (Bauphase) bzw. 1,100 (Tilgungsphase) auf den 6-Monats-Euribor.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Die Käuferseite für sich und ihre Nachfolger im Besitz des Vertragsobjektes räumt daher der Verkäuferseite unter den hier festgelegten Bedingungen hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstückes das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 bis 1070 ABGB ein und nimmt die Verkäuferseite diese Einräumung hiermit vertraglich an.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieses Wiederkaufsrechtes.

- Aufschließungsbeitrag nach dem Oö. Raumordnungsgesetz
 - Verkehrsflächenbeitrag: € 2.101,32
 - Abwasserentsorgungsbeitrag: € 1.052,70Der gesamte Aufschließungsbeitrag von ist in fünf Jahresraten zu je € 630,80 zu entrichten.
- Erhaltungsbeitrag: $726 \text{ m}^2 \times € 0,15 \text{ €} = € 108,90$, wird nach dem Aufschließungsbeitrag jährlich bis zum Bebauung des Grundstückes bzw. Anschluss an das Kanalnetz vorgeschrieben

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Buchberger Josef: Was passiert, wenn der Käufer z. B. eine Garage auf dem Grundstück errichtet? Sind damit die im Kaufvertrag geforderten Auflagen erledigt?
- AL Steiner Gerald: Eine Garage darf auf dem Grundstück errichtet werden. Eine Errichtung kann auch nicht durch die Gemeinde als Baubehörde untersagt werden, wenn das Bauvorhaben der Oö. Bauordnung entspricht und es sich um gewidmetes Bauland handelt und Da es sich bei einer Garage jedoch nicht um ein Wohnhaus handelt bleibt das Wiederkaufsrecht der Gemeinde aufrecht. Bei einem Rückkauf wird der Wert der Garage durch einen Sachverständigen geschätzt und dieser ist den Besitzern zu refundieren. Weiters muss der Grundstückbesitzer die Aufschließungsbeiträge für Verkehrsfläche und Kanalisation sowie den Kanal-Erhaltungsbeitrag entrichten. Ein Wiederkauf durch die Gemeinde ist sicherlich mit großen negativen Emotionen der Besitzer verbunden.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Das Problem ist, dass innerhalb von den 5 Jahren keine Möglichkeit für einen Verkauf besteht, sollte sich ein Interessent für den Grund finden.
- Gruber Karl: Jeder hat das Recht in St. Georgen einen Baugrund zu kaufen. Wie lange hat der Eigentümer nach den 5 Jahren Zeit, bis dass die Gemeinde das Wiederkaufsrecht in Anspruch nehmen kann?
Gäbe es eine Möglichkeit, im Kaufvertrag festzulegen, dass der Grund im Urzustand zurückzugeben ist?
- AL Steiner Gerald: Wenn nach den 5 Jahren nicht mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen wurde, kann die Gemeinde den Grund sofort zurück kaufen. Eine Festlegung im Kaufvertrag bezüglich Wiederherstellung des Urzustands wäre eine gute Möglichkeit, die jedoch rechtlich abgeklärt werden muss.
- Temper Franz: Die Gemeinde besitzt nur noch 2 Baugründe. Ich denke, dass es weniger vorteilhaft ist, wenn die Baugründe unter solchen Umständen verkauft werden.
- Palmeshofer Paul: Für dieses Grundstück ist es schwierig einen Interessenten zu finden. Ich schlage eine Vertagung des Tagesordnungspunktes und eine genaue Abklärung der gesetzlichen Vorschriften vor.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Vertagung dieses Tagesordnungspunktes und Abklärung mit Notar Dr. Herbert Gradi, dass bei einem Wiederkauf durch die Gemeinde das Grundstück im Urzustand übergeben werden muss.

Abstimmung:

Art:

Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja:

einstimmig

7. Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Bestellung der Koordinatorinnen und Erlassung eines Frauenförderprogramms

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2006:
Frauenförderprogramm der Marktgemeinde St. Georgen am Walde für die Jahre 2006 bis 2012
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, IKD (Gem)-021585/571-2012-sp/Re vom 21.05.2012 betreffend Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Bestellung der Koordinatorinnen und Erlassung eines Frauenförderprogramms

AZ: 130-7-2012/BuZSt

21.09.2012

Auf Grund des § 34 des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes (Oö. G-GBG), LGBl. Nr. 63/1999, wird vom **Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 21. September 2012** nachstehendes Frauenförderprogramm erlassen:

Frauenförderprogramm der Marktgemeinde St. Georgen am Walde für die Jahre 2012 bis 2018

1. Abschnitt

Grundsätze

§1

Bekenntnis zur Frauenförderung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde bekennt sich zu den im Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz verankerten Zielsetzungen und deren aktiver Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Frauenförderprogramms.

§ 2

Ziele des Frauenförderprogramms

(1) Durch die Umsetzung des Frauenförderprogramms soll der Anteil der weiblichen Bediensteten an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde in den Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen eine Unterrepräsentation gegeben ist, mittel- bis langfristig jenem der männlichen Bediensteten angeglichen werden. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen ein bestimmtes Geschlecht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit darstellt. In den Bereichen, in denen schon ein ausgewogenes Verhältnis oder eine Überrepräsentation von Frauen gegeben ist, soll die Umsetzung des Förderprogramms eine künftige Unterrepräsentation verhindern.

(2) Mit dem Programm soll bestehenden Benachteiligungen von Frauen in Bezug auf das Dienstverhältnis entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Bewusstsein der Gleichwertigkeit der Leistungen von Frauen und Männern unter allen Bediensteten sowie das berufliche Selbstbewusstsein der Mitarbeiterinnen zu fördern.

(3) Durch die Ermöglichung einer leichteren Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll der berufliche Aufstieg von Frauen gefördert werden und insgesamt auf eine positive Einstellung zur Berufstätigkeit von Frauen bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingewirkt werden.

(4) Alle Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf die Stellung der weiblichen Bediensteten der Gemeinde auswirken, sind unter Bedachtnahme auf die angeführten Ziele zu treffen. Die Dringlichkeit der beruflichen Frauenförderung richtet sich primär nach dem Ausmaß der in den einzelnen Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen sowie Funktionen herrschenden Unterrepräsentation.

§ 3

Verpflichtung zur Umsetzung

Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin, deren Tätigkeitsfeld sich auf personelle, finanzielle, organisatorische oder sonstige Bereiche erstreckt, die von den Zielen des Frauenförderprogramms unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, haben sich bei der Ausübung ihrer Pflichten an diesen Zielen und den zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen zu orientieren. Zu berücksichtigen sind diese vor allem im Rahmen fachlich erforderlicher Organisationsänderungen sowie in den Bereichen der Personalplanung und -entwicklung, wobei die entsprechenden Entscheidungen auf eine transparente und nachvollziehbare Art und Weise zu treffen sind.

2. Abschnitt

Fördermaßnahmen

§ 4

Ausschreibung freier Planstellen

(1) Bei der Ausschreibung von Planstellen in Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist auf die bevorzugte Aufnahme von Frauen unter der Voraussetzung der entsprechenden Qualifikation hinzuweisen.

(2) In den Ausschreibungstext sind sämtliche für den zu besetzenden Dienstposten maßgeblichen Qualifikationserfordernisse aufzunehmen, um eine objektive Entscheidungsgrundlage für das Personalauswahlverfahren zu gewährleisten. Ausschreibungen sind jedenfalls geschlechtsneutral zu verfassen, es sei denn, dass ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt.

(3) Die Ausschreibung von Dienstposten ist den Gemeindebediensteten gesondert bekannt zu geben.

§ 5

Aufnahmegespräche

Frauendiskriminierende Fragestellungen im Zuge von Aufnahmegesprächen haben zu unterbleiben (z.B. Familienplanung). Die Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen hat sich ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Es dürfen keine Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden rollenspezifischen Verständnis der Geschlechter orientieren.

§ 6

Aufnahme in den Gemeindedienst und beruflicher Aufstieg

(1) Bei der Besetzung von Dienstposten in jenen Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen Frauen unterdurchschnittlich repräsentiert sind, hat bis zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen weiblichen und männlichen Dienstnehmern eine bevorzugte Aufnahme und Beförderung von Frauen stattzufinden, soweit diese fachlich nicht geringer qualifiziert sind als der beste männliche Mitbewerber. Dies gilt nicht für jene Bereiche, in denen ein bestimmtes Geschlecht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit darstellt.

(2) Für die Beurteilung, welche(r) von mehreren BewerberInnen die beste Eignung für die Besetzung eines Dienstpostens aufweist, ist ausschließlich auf die auf den rechtlichen Grundlagen, dem Ausschreibungstext und dem jeweiligen Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes basierenden Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

(3) Verantwortungsvolle Tätigkeiten, Aufgaben oder Aufgabenteile (neue Tätigkeiten, Vertretungsaufgaben usw.), aus denen höherwertige Verwendungen (Funktionen) Dienstpostenbewertungen abgeleitet werden können, sind im Rahmen des Frauenförderprogrammes bevorzugt weiblichen Bediensteten anzubieten.

(4) Seitens der Vorgesetzten sind geeignete Mitarbeiterinnen zur Übernahme von Führungspositionen zu motivieren bzw. geeignete Mitarbeiterinnen durch Übertragung von Aufgaben in Eigenverantwortung zu fördern.

§ 7 Dienstliche Stellung

(1) Bei der Zuweisung der dienstlichen Aufgaben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist darauf zu achten, dass diese auf der Basis von Qualifikation und Fähigkeiten und jedenfalls unabhängig vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat.

(2) In Dienstbeschreibungen, Eignungsabwägungen sowie bei der Beschreibung der einzelnen Arbeitsplätze sind Beurteilungskriterien, aus denen sich unabhängig von sachlichen Gesichtspunkten nachteilige Auswirkungen für Frauen ergeben, unzulässig.

§ 8 Dienstaus- und Fortbildung

(1) Als ein Mittel zur Erhöhung des Frauenanteils in jenen Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen eine Unterrepräsentation gegeben ist, dient die besondere Berücksichtigung der Anmeldungen weiblicher Bediensteter zur Teilnahme an Dienstaus- und Fortbildungsmaßnahmen. Bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen sind in jenen Fällen, in denen die Anzahl der Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, Bewerbungen von Frauen bevorzugt zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat eine rechtzeitige Information der Mitarbeiterinnen über angebotene Veranstaltungen zu erfolgen, um ihnen eine entsprechende Zeiteinteilung zu ermöglichen. Überdies sollten diese Veranstaltungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach Möglichkeit in der Normalarbeitszeit stattfinden.

(2) In den Mitarbeitergesprächen sind den weiblichen Bediensteten von ihren jeweiligen Vorgesetzten die vorhandenen Möglichkeiten zum Besuch von Dienstaus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Zweck ihrer beruflichen Weiterentwicklung aufzuzeigen und diese zur Teilnahme zu ermutigen.

(3) Die jeweiligen Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass alle weiblichen Bediensteten, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienort über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung informiert werden. Sie haben interessierten Bediensteten die Teilnahme an Fortbildungs- und Schulungsseminaren (auf freiwilliger Basis, ohne Anspruch auf Bezüge und Reisegebühren) zu ermöglichen. Gleiches gilt für im Hinblick auf die Karriereplanung und -förderung wesentliche Veranstaltungen.

(4) Bei der Durchführung amtsinterner Dienstaus- und Fortbildungsveranstaltungen ist auf die Sorgepflichten von teilnehmenden Bediensteten, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen. Diese ist daher möglichst langfristig zu planen und frühzeitig bekannt zu geben.

(5) Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass für die Dauer der Abwesenheit von Bediensteten aufgrund von Bildungsveranstaltungen der geregelte Dienstbetrieb aufrechterhalten wird.

§ 9 Teilzeitarbeit

(1) Sofern dies mit der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes vereinbar ist, ist von der Dienstgeberin eine angestrebte Teilzeitarbeit zuzulassen.

(2) Durch die Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung darf für die Bedienstete keinerlei berufliche Benachteiligung entstehen.

§ 10 Karenzurlaub und Wiedereinstieg

(1) Bedienstete im Karenzurlaub sollen die Möglichkeit haben, sich während der Dauer ihrer Abwesenheit über wesentliche Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer Dienststelle, wie Organisationsänderungen, Tätigkeitsänderungen oder Ausschreibungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist ihnen auf freiwilliger Basis die Teilnahme an Dienstbesprechungen, internen Veranstaltungen usw. zu gestatten. Sie sind über diese Möglichkeit rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Vor dem Wiedereinstieg sind die Bediensteten von der Personalabteilung zu einem Gespräch über ihre künftige Verwendung einzuladen.

(2) Sollte eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich sein, so ist nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse eine einvernehmliche Lösung für die künftige Verwendung zwischen der Bediensteten, dem Vorgesetzten und der Personalabteilung herbeizuführen.

(3) Für weibliche Bedienstete soll im unbezahlten Karenzurlaub eine tages- oder wochenweise Beschäftigungsmöglichkeit als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung möglich sein, um den Wiedereinstieg zu erleichtern.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

In sämtlichen an einen allgemeinen Adressatenkreis gerichteten Schriftstücken sind Personenbezeichnungen in geschlechtsneutraler Form zu verwenden.

§ 12 Kordinatorin und Gleichbehandlungsbeauftragte

(1) Der(n) mit den Agenden der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Koordinatorin(nen) ist bei der Ausübung dieser Tätigkeit die nötige Unterstützung und Kooperation zukommen zu lassen. Dazu zählt insbesondere auch die Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Gleichbehandlung und Frauenförderung sowie an Besprechungen mit der Gleichbehandlungsbeauftragten. Weiters sind der(n) Koordinatorin(nen) alle für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsagenden relevanten Rechtsvorschriften und Informationen zugänglich zu machen. Ihr(Ihnen) kommt auch ein Recht zur Stellungnahme hinsichtlich von Personalfragen allgemeiner Natur, von denen weibliche Bedienstete betroffen sind, zu.

(2) Der(n) Koordinatorin(nen) darf/dürfen aus ihrer Funktion keine wie immer gearteten Nachteile in beruflicher Hinsicht entstehen.

(3) Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei der Lösung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Verfassung des Gleichbehandlungsberichtes, nach Möglichkeit durch die Koordinatorin(nen) zu unterstützen.

§ 13
Informationspflicht

Die Dienstgeberin hat für eine Information der Bediensteten hinsichtlich der durch das Frauenförderprogramm verfolgten Ziele und der zu ihrer Erreichung zu setzenden Maßnahmen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist das jeweils aktuelle Frauenförderprogramm in der Personalabteilung zur Einsicht aufzulegen. Diese Informationspflicht gilt auch bei der Begründung neuer Dienstverhältnisse. Ziel dieser Information ist die Erhöhung des beruflichen Selbstbewusstseins der Mitarbeiterinnen.

§ 14
Berichtspflicht

Im Abstand von jeweils drei Jahren ist durch Ermittlung des Frauenanteils in den einzelnen Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen die Umsetzung der zur Erreichung der Ziele des Frauenförderprogramms getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung hat seitens der Personalabteilung innerhalb von drei Monaten nach dem Erhebungsstichtag ein Bericht über die seit der letzten Erhebung stattgefundenen Änderungen an die Amtsleitung zu erfolgen. Konnten in einem Bereich Fördermaßnahmen nicht umgesetzt werden, sind die hindernden Umstände in diesem Bericht darzulegen. Der nächste Erhebungsstichtag ist der 1. Jänner 2015.

§ 15
Zielvorgabe

Als generelle Leitlinie wird bei Nachbesetzungen in den Funktionslaufbahnen-/Verwendungs-/Entlohnungsgruppen GD 11, GD 16 / B, C innerhalb der nächsten drei Jahre eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt.

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Programm tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Angeschlagen am 21.09.2012

Abgenommen am 08.10.2012

Anlage zum Frauenförderprogramm der Marktgemeinde St. Georgen am Walde *)

Anteil der weiblichen Bediensteten an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten der Marktgemeinde St. Georgen am Walde:

Gemeindebedienstete – Stand: 01.10.2012						
Funktionslaufbahnen, Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Gesamt	Männlich	Weiblich	davon Teilzeit	davon dzt. unbesetzt	Frauenanteil in Prozent
GD11.1/B	1	1				0
GD 16.3/C	2	2				0
GD 18.5/c	1	1				0
GD 18.1/p2	1	1				0
GD 18.2/p3	1	1		1		0
GD 19.1	2	2				0
GD 20.3/c	1		1	1		100
GD 21.7/d	1		1			100
GD 21.1/p2	1	1				0
GD 21.8/p4	1		1	1		100
GD 22.3/d	3		3	3		100
GD 22.4/e	1		1	1		100
GD 25/p5	6		6	6		100
GD 25.4	6		6	6		100
I L/2b1	4		3	2	1	100
Lehrlinge	2	1	1			50
Gesamt	34	12	21	21	1	64

Legende:

Insgesamt liegt der Frauenanteil, gemessen an der Summe der bei der Marktgemeinde St. Georgen am Walde dauerhaft beschäftigten Bediensteten, bei ca. 64 Prozent.

In den Verwendungsgruppen B (Führungsfunktion) und C liegt der Frauenanteil bei 0 Prozent.

In den Entlohnungsgruppen c und d ist der Frauenanteil ca. 50 Prozent.

Der 100%ige Frauenanteil in der Entlohnungsgruppe I2b1 liegt in den sog. traditionellen Frauenberufen im Kindergarten- und Hortebereich begründet.

Der geringe Frauenanteil in den Gruppen p1 bis p4 erklärt sich durch das einerseits im handwerklichen Bereich angesiedelte Tätigkeitsfeld, andererseits durch die teilweise große körperliche Beanspruchung im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten.

Bei den Lehrlingen ist das Verhältnis ausgeglichen.

*) entsprechend dem Dienstposten- und Stellenplan in der Gemeinde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Frauenförderprogramm der Marktgemeinde St. Georgen am Walde für die Jahre 2012 bis 2018 und Bestellung folgender Koordinatorinnen:

- **Koordinatorin:** Evelyn Schwarzinger, 4372 St. Georgen am Walde, Höfhölzl 13
- **Koordinatorin-Stellvertreter:** Ingeborg Hundegger, 4392 Dorfstetten, Forstamt 30

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten St. Georgen am Walde

gültig ab 03.09.2012

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in St. Georgen am Walde.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- | | | | |
|---------------------------------------|------------|--------------|------------|
| 2.1. Die Weihnachtsferien beginnen am | 24.12.2012 | und enden am | 06.01.2013 |
| 2.2. Die Osterferien beginnen am | 23.03.2013 | und enden am | 02.04.2013 |
| 2.3. Die Pfingstferien beginnen am | 18.05.2013 | und enden am | 21.05.2013 |
| 2.4. Die Hauptferien beginnen am | 26.07.2013 | und enden am | 01.09.2013 |

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	7:00 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	12:30 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 7:00 bis 7:30 Uhr festgesetzt.

- 3.2. *Die Kinderbetreuungseinrichtung wird an einem Tag mit Mittagsbetrieb geführt.*
- 3.3. *An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.*
- 3.4. *Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.*

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. *Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich. In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.*

- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 28.02.2013 bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Meldezettel
- 4.6. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde entscheidet bis zum 30.06.2013 über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (Anmerkung: Vorschriften erst gültig mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2010)
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

5.3. Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstübchengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, **beitragsfrei**.

5.4. **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge:**

Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 103,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

5.5. **Gastbeiträge**

Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag gemäß § 13 Oö. EBVO 2011 zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren: € 247,50 (mindestens 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 1 Oö. EBVO 2011),
 2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt: € 103,00 (mindestens 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 Oö. EBVO 2011) und
 3. für ein Schulkind: € 51,50 (mindestens 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 Oö. EBVO 2011)
- pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

6. **Kindergartenpflicht**

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

7. **Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder*
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder*
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).*

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde St. Georgen am Walde spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

9.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

10.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne

gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

10.4. Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

10.5. Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen (Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen) und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

10.6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

10.8. Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Bitte hier abtrennen und an den Kindergarten zurücksenden

Name des Kindes: _____

Die Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

.....
Datum

.....
Unterschrift Rechtsträger

.....
Unterschrift
Eltern/Erziehungsberechtigten

Angeschlagen am 21.09.2012

Abgenommen am 08.10.2012

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten St. Georgen am Walde

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem

Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10.09. des Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 46 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 39 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 165,00 Euro.

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 103,00 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 165,00 Euro, oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 220,00 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.¹

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 103,00 Euro, oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 137 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche so wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.¹

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 103,00 Euro (für Kinder über 3 Jahren) bzw. von 165,00 Euro (für Kinder unter 3 Jahren) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 82,00 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 10.11. und 10.05. eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.06. bis 30.06. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8,80 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Georgen am Walde, 21.09.2012

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Angeschlagen am 21.09.2012

Abgenommen am 08.10.2012

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung 2012/2013 und Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9. Gemeindewohnung Greinerstraße 1/2, Vergabe und Mietvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Kündigung der Gemeindewohnung durch Familie Gruber Herbert und Doris, Greinerstraße 1 am 29.08.2012.
Hiermit kündigen wir die Wohnung II in der Greinerstraße 1 das mit Ihnen bestehende Mietverhältnis unter Einhaltung der vereinbarten Frist zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- Bewerbung der freien Wohnung durch Gemeindevorstand
- 3 Bewerbungen:
 - Bewerbung durch Schreiben vom 27.12.2011 und per E-Mail am 09.01.2012 von Robert und Ursula Kastenhofer, Steingasse 4,
 - Bewerbung per E-Mail am 14.09.2012 von Andreas Paireder, Linden 16 und Claudia Fichtinger, 4371 Dimbach 80.
 - Bewerbung mittels Formular „Datenauszug Wohnungswerber“ am 17.09.2012 von Michael Pilz und Sonja Zeitlhofer, Ottenschlag 34,

Mietvertrag

geschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde - im folgenden kurz **Gemeinde** genannt - als Vermieter einerseits und Herrn/Frau **Robert und Ursula Kastenhofer** - im folgenden kurz **Mieter** genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde vermietet und der Mieter mietet die im Dachgeschoss des Bauhofgebäudes, Greinerstraße 1, gelegene Wohnung Nr. 2, bestehend aus

1 Wohnzimmer	20,11 m ²
1 Küche	4,41 m ²
1 Zimmer	11,06 m ²
1 Zimmer	11,83 m ²
1 Vorraum	6,82 m ²
1 Bad	4,50 m ²
1 WC	1,45 m ²
1 Abstellraum	2,63 m ²

mit einem Nutzflächenausmaß von **62,81 m²**. Außerdem wird die Mitbenützung des Vor- und Stiegenhauses vereinbart.

II.

Dieser Mietvertrag wird mit **1. Jänner 2013** rechtswirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zu kündigen.

III.

1.) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Ziff. 1 MRG. wird ein monatlicher Betrag von € 3,80 pro m² Nutzfläche, das sind € **238,68** (in Worten: zweihundertachtunddreißig Komma achtundsechzig) vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die jeweils gültige Umsatzsteuer (dzt. 10 %) zu entrichten.

Der Hauptmietzins, einschließlich der Umsatzsteuer, ist jeweils am 10. eines Monats im vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto Nr. 5710215 bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm Bankstelle St. Georgen am Walde (Blz. 34330) zu überweisen.

- 2.) Der Hauptmietzins nach Punkt III. ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten **Verbraucherpreisindex 2010**, wobei Änderungen der Indexzahl unter **5 v.H.** unberücksichtigt bleiben.

Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Indexziffer (VPI 1/2013) zum 1. Jänner 2013.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

- 3.) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des § 21 MRG. anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten:

a) für die Wasserversorgung (Wasserbezugsgebühr) und die Abwasserbeseitigung (Kanalbenützungsg Gebühr):

Betriebskostenanteil 17,20 % zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

b) für Rauchfangkehrerkosten, Versicherungen (Feuer, Sturm, Leitungswasserschaden, Einbruch, Glasbruch) und öffentliche Abgaben:

Betriebskostenanteil 9,04 % zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

c) für allgemeine Beleuchtung (Gemeinschaftszähler Vorhaus, Stiegenhaus, Außenbeleuchtung etc.):

Betriebskostenanteil 13,88 % zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

Die Kosten für die Abfallgebühr sind in den vorstehenden Betriebskosten nicht enthalten. Der Mieter hat die Abfallgebühr getrennt von den Betriebskosten an die Gemeinde entsprechend der jährlichen Vorschreibung zu entrichten.

Die Gemeinde schreibt dem Mieter die anteiligen Betriebskosten jährlich vor. Diese Kosten sind auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen.

Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis spätestens 30. April jeden Jahres.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Betriebskostenanteil zu erbringen.

- 4.) Das Mietobjekt ist an die Zentralheizung des Hauses angeschlossen. Die Ermittlung des auf den Mieter entfallenden Heizkostenanteiles erfolgt nach dem Berechnungsblatt. Die Höhe des **Heizkostenanteiles** beträgt pro Heizperiode **14,32 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die Gemeinde hat dem Mieter seinen Heizkostenanteil jeweils am Ende der Heizperiode aufgegliedert vorzuschreiben und über sein Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Heizkostenanteil zu erbringen.

IV.

Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Gemeinde besenrein zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten im guten Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. verpflichtet. Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

V.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in der Mietwohnung prinzipiell untersagt. Ausnahmen sind eventuell im Einvernehmen mit den anderen Mietern möglich.

VI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

VII.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

VIII.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

IX.

Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.

X.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 21. September 2012 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 21. Sept. 2012

St. Georgen am Walde, 21. Sept. 2012

Die Marktgemeinde:

Der Mieter:

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Robert Kastenhofer / Ursula Kastenhofer

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Meiner Meinung nach, wäre es richtig die Mietwohnung an eine Familie zu vergeben, ein weiterer Punkt ist, dass sich die Familie Kastenhofer als erste für die Wohnung beworben haben.
- Karl Gruber: Es werden immer wieder Wohnungen in St. Georgen am Walde gesucht, jedoch werden die Wohnungen im Buchingerhaus nicht vermietet! Was ist der Grund dafür, sind diese wirklich im Gegensatz zu den Gemeindewohnungen um so viel teurer?
- AL Steiner Gerald: Die Mietkosten von den Wohnungen im Buchingerhaus und denen der Gemeinde wurden gegenübergestellt und man stellt fest, dass sich der Mietpreis im gleichen Rahmen befindet. Jedoch wird der Preis der Wohnungen im Buchingerhaus inkl. den Betriebskosten angegeben.
- Kulturausschussobfrau Paula Raffetseder: Die Wohnung soll an die Familie Kastenhofer vergeben werden, da sie bereits Kinder haben.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Vergabe und Mietvertrag der Wohnung Nr. 2, Greinerstraße 1, an Robert und Ursula Kastenhofer, 4372 St. Georgen am Walde, Steingasse 4, zum monatlichen Mietpreis von € 238,68 exkl. 10 % MWSt. ab 01.01.2013.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

10. Nachwahl eines Gemeindevorstandsmitglieds (Fraktionswahl ÖVP)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Mandatsverzicht auf Mitgliedschaft im Gemeindevorstand durch Franz Temper, geb. 03.04.1957, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 21, vom 16.08.2012 mit Wirkung ab 18.09.2012.
- Gültiger Wahlvorschlag (**Beilage B**) der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 19.09.2012: Mag. Thomas Hundegger, geb. 23.05.1972, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 14, als Mitglied in den Gemeindevorstand.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Wahl des Gemeindevorstandsmitglieds Mag. Thomas Hundegger

Abstimmung (Fraktionswahl ÖVP):

Art: Geheim mittels Stimmzettel

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Dringlichkeitsantrag (Beilage A): Dringende Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend Finanzierung des Projektes „Solebad“ bei der Gemeindeabteilung (LH-StV Ackerl)

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Schreiben der ÖVP-Gemeindefraktion an den Gemeinderat vom 21.09.2012:
Begründung der Dringlichkeit:
Seit 24. Oktober 2011 (Vorsprache bei LR Sigl und LH StV Ackerl) ist seitens der Gemeinde kein nennenswerter Schritt zur Umsetzung des Projektes erfolgt. Nach entsprechender Vorarbeit unsererseits – 35% Kostenzuschuss über LR Sigl und Beteiligung eines Betreibers mit bis zu 30% - ist eine Vorsprache bei LH StV Ackerl mehr als überfällig! Darüber hinaus ist aufgrund des Auslaufes wichtiger Förderungen im Jahr 2013 ein dringender Gesprächstermin bei LH StV Ackerl nötig.
Alle Gemeinderäte haben in St. Georgen die einmalige Möglichkeit bis zu 35 Arbeitsplätze zu schaffen und dies ist von großer Wichtigkeit!
Die ÖVP-Fraktion stellt daher folgenden Antrag:
Der Bürgermeister möge unverzüglich eine Vorsprache beim zuständigen Landeshauptmann Stellvertreter Ackerl erwirken, um die Möglichkeiten der Finanzierung des Projektes „Solebad“ in St. Georgen am Walde von Seiten der Gemeindeabteilung zu besprechen!
Für die ÖVP-Fraktion:
Paul Palmetshofer, Engelbert Klaus, Franz Rigler, Mag. Thomas Hundegger, Erich Pölzl, Franz Temper, Friedrich Hochstöger, Manfred Höbarth, Johann Etzelsdorfer, Karl Gruber, Karl Müller, Roland Rigler

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Palmetshofer Paul: Wir benötigen dringend einen Termin beim LH-Stv. Josef Ackerl. Das Förderprogramm läuft bald aus und es wäre unvorteilhaft diese Chance nicht zu nutzen. Herr Korda war am 25.07.2012 persönlich anwesend und ich habe ihn darauf aufmerksam gemacht, dass ein Termin bezüglich Bädergespräch mit unseren Gemeindevertretern vereinbart wird. Ich denke, dass noch kein persönliches Gespräch mit LH-Stv. Ackerl stattgefunden hat. Ich bitte eindringlich den Bürgermeister Buchberger Leopold und den AL Steiner Gerald sich nochmals bezüglich Terminvereinbarung mit Herrn LH StV Ackerl in Verbindung zu setzen.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Bezüglich Terminvereinbarung wurde seitens der Gemeinde schon sehr viel versucht. Wir sitzen laufend mit LH-Stv. Ackerl an einem Tisch um unsere laufenden Projekte und zukünftigen Projekte wie auch das geplante Solebad in St. Georgen am Walde abzuarbeiten. Wir werden am kommenden Montag nochmals versuchen bezgl. Bädergespräch einen Termin zu vereinbaren. Wichtig ist, dass wir, die Parteien und die Bevölkerung zusammenarbeiten und nicht gegeneinander!
- Buchberger Josef: Ich enthalte mich bei der Abstimmung der Stimme, da ich mit der bisherigen Vorgehensweise bezüglich „Solebad“ nicht einverstanden bin.
- Haider Heinrich: Für mich ist ebenfalls die Vorgangsweise nicht nachvollziehbar, da seitens der Gemeinde alles Mögliche bereits versucht wurde.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Vereinbarung eines Vorsprachetermins bei Gemeindereferent LH-Stv. Josef Ackerl betreffend Finanzierung des Projektes „Solebad“

Abstimmung:

Art:

Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja:

Buchberger Leopold
Offenthaler Herbert
Kurbauer Barbara
Haider Maria
Prandstätter Siegfried
Haider Reinhard
Raffetseder Paula
Kurbauer Ema
Aumayer Herta
Harrucksteiner Heinrich
Gruber Karl
Temper Franz
Fürst Renate
Etzelsdorfer Johann
Pölzl Erich
Rigler Franz
Palmetshofer Paul
Klaus Engelbert
Hundegger Thomas
Hochstöger Friedrich
Rigler Roland
Müller Karl

▪ Stimmenthaltung:

Buchberger Josef
Haider Heinrich
Buchberger Martin

12. Allfälliges

12.1. Rechnungsabschluss 2011

- Verlesung des Ergebnisses der Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2011 durch die Bezirkshauptmannschaft Perg, Gem60-19-2012/Hi vom 23.05.2012.

12.2. Resolution gegen die Schließung des Stützpunktes der Straßenmeisterei in St. Georgen am Walde

- Einstimmiger Beschluss des Gemeindevorstands vom 11.06.2012:
Resolution gegen die Schließung des Stützpunktes der Straßenmeisterei in St. Georgen am Walde, Kranzberg 16
- Schreiben von LH-Stv. Franz Hiesl, Tgb.Nr.-260000/736-12-S/St vom 30.07.2012:
*Es ist korrekt, dass es seitens der Landesstraßenverwaltung die Absicht gibt, den Stützpunkt der Straßenmeisterei Grein in St. Georgen am Walde aus organisatorischen Gründen zu schließen.
Ich habe Verständnis für die Sorgen der Vertreter der Kommunalpolitik und nehme diese sehr ernst. Aus diesem Grund habe ich bereits einen Mitarbeiter der Landesstraßenverwaltung beauftragt, mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen und Gespräche zu führen. Im Rahmen dieser Gespräche konnten bereits sehr viele Sorgen (Winterdienst in St. Georgen wird nicht funktionieren, etc.) beseitigt werden.
Die Gemeinde St. Georgen am Walde kann sich darauf verlassen, dass ich auch alles unternehmen werde, um eine für alle Beteiligten sinnvolle Nachnutzung sicherzustellen.
Die Gespräche auf Beamtenebene wird federführend mein Mitarbeiter Anton Wahlmüller (+43664 600 72-126 80, anton.wahlmüller@ooe.gv.at) führen.
Ich ersuche Sie, dieses Schreiben an alle im Gemeinderat von St. Georgen am Walde vertretenen Fraktionen weiterzuleiten.*

12.3. Stromtankstelle für E-Bikes

- Errichtung von E-Ladestationen im Rahmen des klima:aktiv mobil Förderprogrammes - eine 100 %-Förderung vom Land maximal (€ 2.500,00 pro E-Ladestation) und vom Bund (€ 250,00)
- Angebot über Stromtankstelle von Fa. Neussl Design, 4073 Schönering, Holdenweg zum Preis von € 2.019,00 inkl. MWSt. zuzüglich Installationskosten durch örtlichen Elektriker
- für insgesamt 100 Gemeinden gibt es die Förderung
- Platzierung der Ladestation auf dem Parkplatz bei der öffentlichen Haltestelle „St. Georgen am Walde – Ort“ in der Nähe des Gasthauses Sengstbratl. Der Tourismuspavillon und das Buswartehaus sind ebenfalls bei diesem Standort
- Die Stromkosten pro 1 Minute laden betragen € 0,90 und werden von der Gemeinde übernommen

12.4. Termine

- 28.09.2012, 14:30 Uhr: Informationsnachmittag für Zugezogene, Sitzungssaal des Gemeindeamtes
- 05.10.2012, 08:00 Uhr: Tag der Älteren Generation, Messe und anschließend im Pfarrsaal
- 15.10.2012, 19:00 Uhr: Seminar „Schlaganfall-was nun?“, Ortsstelle Rotes Kreuz St. Georgen am Walde

- 19.10.2012, 19:30 Uhr: Jungbürgerfeier im Sitzungssaal des Gemeindeamtes und anschließend im Gasthaus Haider
- 26.10.2012, 20:00 Uhr: Konzert mit Peter Ratzenbeck, Musikschule St. Georgen am Walde
- ab November 2012: „Turnen 50+“, Musikschule S.t Georgen am Walde
- 16.12.2012, 18:00 Uhr: 17th Guinness Irish Christmas Festival, Musikschule St. Georgen am Walde

12.5. Baumaßnahmen

- Ein Teilabschnitt des Güterwegs Unter St. Georgen von Holzinger, Unter St. Geogen 13 bis Aigner, Unter St. Georgen 17 wurde instand gesetzt. Der restliche Teil bis Sickinger, Unter St. Georgen 19 wird im Jahr 2013 umgesetzt.
- Photovoltaikanlagen für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 auf der Schule, dem Feuerwehrhaus und auf der Kläranlage wurden fertiggestellt. Es wird bereits Strom produziert.
- Undichte Stellen im ca. 10 Jahre alten Rhein-Zink-Blechdach des Schulzentrums wurden durch Firma Hochstöger aus Pabneukirchen aufgrund Gewährleistung repariert.
- Innensanierung der Volks- und Hauptschulsanierung, 1 Bauabschnitt:
 - Großteil ist abgeschlossen
 - Einige Firmen haben nicht zur Zufriedenheit gearbeitet (Terminverzug, nicht erreichbar)
 - Aufgetretene Risse an den Wänden und Böden, werden mit Absprache der zuständigen Firmen in den Weihnachtsferien repariert.
 - Die Lehrküche und die WC's sind sehr gelungen
 - Schulküche noch nicht fertig – Auftragsvergaber erst nach Kostenübersicht
 - Dank an Schulwart und Reinigungskräfte

12.6. Proberaum für Steirische - Harmonikaspieler

- ca. 10 St. Georgener sind in Perg um Harmonikaspielen zu lernen
- Lehrer würde in St. Georgen am Walde unterrichten, jedoch wird ein Proberaum benötigt
- Anfrage beim Musikverein um einen freien Raum im Musikprobelokal

12.7. Langlaufloipen

- Besprechung am 19.09.2012 im Gasthaus Sengstbratl
- Neues Pistengerät vom Schorschi-Lift ist zu breit für Spuren der gesamten Loipe, und verfügt über keinen Loipenspuraufsatz
- Schidoo mit Loipenspuraufsatz beim Schorschi-Lift vorhanden – Probleme: Loipenqualität, Verleih des Schidoo, Personal für Loipenspuren
- Anmietung des Traktorzusatzgerätes „Snow-Liner“ für kommende Wintersaison durch Tourismusforum wird geprüft.

**ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde**

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.

Eingel.: 21. Sep. 2012

Juchberger
Gesehen Der Bürgermeister

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 21.09.2012

Dringlichkeitsantrag:

Dringende Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend Finanzierung des Projektes „Solebad“ bei der Gemeindeabteilung (LR Ackerl).

Begründung der Dringlichkeit:

Seit 24. Oktober 2011 (Vorsprache bei LR Sigl und LR Ackerl) ist seitens der Gemeinde kein nennenswerter Schritt zur Umsetzung des Projektes erfolgt. Nach entsprechender Vorarbeit unsererseits – 35% Kostenzuschuss über LR Sigl und Beteiligung eines Betreibers mit bis zu 30% - ist eine Vorsprache bei LR Ackerl mehr als überfällig! Darüber hinaus ist aufgrund des Auslaufens wichtiger Förderungen im Jahr 2013 ein dringender Gesprächstermin bei LR Ackerl nötig.

Alle Gemeinderäte haben in St. Georgen die einmalige Möglichkeit bis zu 35 Arbeitsplätze zu schaffen, und dies ist von großer Wichtigkeit!

Die ÖVP-Fraktion stellt daher folgenden Antrag:

Der Bürgermeister möge unverzüglich eine Vorsprache beim zuständigen Landesrat Ackerl erwirken, um die Möglichkeiten der Finanzierung des Projektes „Solebad“ in St. Georgen am Walde von Seiten der Gemeindeabteilung zu besprechen!

Für die ÖVP-Fraktion:

Paul Pelz *Wolfgang Friele* *Rüger Polak*
Engelbert Klaus *Robert M.*
Dipl. Franz *Kreuzer Johann*
Hubert *Walter*
Ernst Fiedl *Heidi Müller*
Temper Franz

ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde

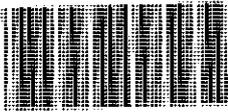
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.

Eingel.: 20. Sep. 2012

Gesehen *Buchberger*
Der Bürgermeister

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 19.09.2012



1790

Wahlvorschlag

Franz Temper hat sein Mandat als Gemeindevorstand mit 18.09.2012 zurückgelegt.

Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion nominiert Herrn Mag. Thomas Hundegger für die Wahl zum Gemeindevorstand.

Für die ÖVP – Fraktion:

Paul Pol
Kreuzer/Pham
[Signature]
[Signature]
Kreuzer/Pham
Engelbal Klaus
Dupler Franz
Köberl M.

24.09.2012

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. September 2012 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 17.09.2012** wurde einstimmig beschlossen.
2. **Finanzierungsplan für Straßenbauprogramm 2012** in Höhe von € 20.000,00 einstimmig beschlossen.
3. **Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Bestellung der Koordinatorinnen und Erlassung eines Frauenförderprogramms** wurde für das Jahr 2013 bis 2018 einstimmig beschlossen.
Koordinatorin: Schwarzinger Evelyn
Koordinatorin-Stellvertretung: Hundegger Ingeborg
4. **Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten** wurde einstimmig beschlossen.
5. **Nachwahl eines Gemeindevorstandsmitglieds (Fraktionswahl ÖVP).** Mag. Thomas Hundegger wurde statt Franz Temper in den Gemeindevorstand gewählt.
6. **Dringende Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend Finanzierung des Projektes „Solebad“ bei der Gemeindeabteilung (LH StV Ackerl)** durch die Gemeindevertretung wurde mehrstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger

Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 24.09.2012
Abgenommen am: 08.10.2012

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **16.05.2012** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:25** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Buchberger

Kénster Andrea

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **14. Dez. 2012** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **14. Dez. 2012**

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

dep. Buchberger

Paul